

Nachruf

Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken, Marburg*

Hartmut Söhn zum Gedenken

4.4.1938 – 5.12.2020

Am 5.12.2020 ist völlig unerwartet *Hartmut Söhn* verstorben. Sein persönlicher Lebensweg wie auch sein wissenschaftlicher Werdegang sind in dieser Zeitschrift anlässlich seines siebzigsten Geburtstags gewürdigt worden.¹ Aber auch im Zustande der Entpflichtung hat *Hartmut Söhn* nach diesem Jubiläum mit großer Tatkraft seine Arbeit fortgesetzt und hat Wissenschaft und Praxis des Steuerrechts bis zu seinem Lebensende wichtige Impulse gegeben.

So hat er auch seither regelmäßig die Bestimmungen des 3. Teils wie auch die Vorschriften über die gesonderten Feststellungen aus dem 4. Teil der Abgabenordnung für den „*Hübschmann/Hepp/Spitaler*“ immer wieder auf den neuesten Stand gebracht, einen Kommentar, den er seit Anfang der 1980er Jahre wesentlich geprägt hat. Noch kurz vor seinem Tode hat *Hartmut Söhn* die Aktualisierung der Vorschriften über die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ im finanzbehördlichen Verfahren fertiggestellt.² Aber nicht nur der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung blieb er mit dem *Hübschmann/Hepp/Spitaler* verbunden, sondern er wirkte ebenso an der literarischen Erschließung der Umsatzsteuer bis in das vergangene Jahr mit der Herausgabe des von ihm gemeinsam mit *Helmut Offerhaus* und *Klaus Lange* begründeten Kommentars zum Umsatzsteuergesetz weiter mit. Zu dem von ihm im Jahre 1986 mit *Paul Kirchhof* begründeten und seit dem Jahre 2001 auch mit *Rudolf Mellinshoff* gemeinsam herausgegebenen Kommentar zum Einkommensteuergesetz hat er im Jahre 2012 noch einmal eine geradezu monumentale Neukommentierung der Norm über den Betriebsausgabenabzug vorgelegt,³ bevor er sich hier dann im Jahre 2015 aus dem Kreis der Herausgeber zurückgezogen hat.

Hartmut Söhn hat sich nach seiner Emeritierung aber nicht auf das Kommentieren der Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung und die Rolle des Herausgebers von Kommentaren beschränkt. Er hat vielmehr auch immer wieder zu steuerrechtlichen Fragen das Wort ergriffen, zu deren Lösung er in seinen Schriften in seiner aktiven Zeit wichtige Grundlagen gelegt hatte und die sich in der Gegenwart dann in altem wie auch verändertem Gewande gestellt haben: Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit,⁴ Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung⁵ und Neutralität der Umsatzsteuer.⁶

Als im politischen Raum von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die Forderung erhoben wurde, das System von Kindergeld und Kinderfreibeträgen umzubauen und durch einen sog. Kindergrundfreibetrag zu ersetzen, der nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer zu berücksichtigen, sondern in deren Tarif anzusiedeln sei, machte

er in seiner unnachahmlichen Klarheit deutlich,⁷ dass ein solches Vorhaben wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Wahrung horizontaler Gleichheit – keine gleich hohe Besteuerung von Steuerpflichtigen gleicher Leistungsfähigkeit – verfassungswidrig wäre und medienwirksam erhobene Forderungen („Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein“) daher „von vornherein den Kern der Sache“ verfehlten.⁸ Im Unterschied zum allgemeinen Existenzminimum, das im Tarif berücksichtigt werden dürfe, sei es beim Unterhaltsaufwand für Kinder hingegen verfassungsrechtlich zwingend, dass dieser zu einer Kürzung der Bemessungsgrundlage führen müsse. Denn andernfalls würden Steuerpflichtige mit Kindern „im Ergebnis einer höheren Steuerbelastung unterworfen als Alleinstehende und kinderlose Ehepaare, weil sie bei gleichem Einkommen die gleiche Steuerlast tragen müssten wie Kinderlose, obwohl ihr Einkommen in Höhe des Existenzminimums der Kinder gebunden ist und daher insoweit – anders als bei Kinderlosen – nicht zur freien Verfügung steht.“⁹ Das aber sei mit dem Gebot

* Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken ist Inhaber eines Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Philipps Universität Marburg.

1 Müller-Franken, Hartmut Söhn zum 70. Geburtstag, StuW 2008, S. 184 ff.

2 261. Lieferung, März 2021, zu Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO.

3 234. Aktualisierung, September 2012, 390 Seiten.

4 Insbesondere *Söhn*, Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, StuW 1985, S. 395 ff.; *Söhn*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit im Einkommensteuerrecht: Zum persönlichen Existenzminimum, Finanz-Archiv n.F., Bd. 46 (1988), S. 154 ff.; *Söhn*, Verfassungsrechtliche Bindungen bei der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen durch Höchstbeträge, StuW 1990, S. 356 ff.; *Söhn*, Steuerliche Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder, in FS für Franz Klein, 1994, S. 421 ff.; *Söhn*, Einkommensteuer und subjektive Leistungsfähigkeit – Die Rechtsprechung des BVerfG zu Kinderfreibetrag/Kindergeld und persönlichem Existenzminimum, Finanz-Archiv n.F. Bd. 51 (1994), S. 372 ff.; *Söhn*, Ehegattensplitting und Verfassungsrecht, in FS für Alois Oberhauser, 2000, S. 413 ff.; *Söhn*, Kappung des Ehegattensplitting, in FS für Klaus Vogel, 2000, S. 639 ff.

5 *Söhn* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 85 AO Rz. 28 ff.; *Söhn* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 88 AO Rz. 8, 73 ff., 136 ff.; zur Abhängigkeit der Pflicht der Verwaltung zur Anwendung von Gesetzen allein von ihrer Geltung allerdings *Söhn*, Anwendungspflicht und Aussetzungspflicht bei festgestellter Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, 1974, S. 58 ff.

6 Insbesondere *Söhn*, Die Harmonisierung der Umsatzsteuern in der Europäischen Gemeinschaft, StuW 1976, S. 1 ff.; *Söhn*, Zur Umsatzsteuer, StuW 1976, S. 250 ff.; *Söhn*, Die Umsatzsteuer als indirekte, allgemeine Verbrauchsteuer, StuW 1996, S. 165 ff.

7 *Söhn*, Kindergrundfreibetrag und Verfassungsrecht, in FS für Herbert Bethge, 2009, S. 439 ff.

8 *Söhn* (Fn. 7), S. 439, 448.

9 *Söhn* (Fn. 7), S. 439, 446.